

**Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen**

**Benutzungsordnung
für die SPORTHALLE Dußlingen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Dußlingen hat in seiner Sitzung am 22.06.2017 folgende Benutzungsordnung für die Benutzung der Dußlinger Sporthalle beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

1. Die Dußlinger Sporthalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Dußlingen in der Form eines Betriebs gewerblicher Art.
2. Die Sporthalle ist vorrangig für sportliche Veranstaltungen sowie dem Trainingsbetrieb beziehungsweise Übungsbetrieb und Veranstaltungen sportlicher Art der Dußlinger Vereine, Organisationen, Schulen und der Schulen im Schulzentrum Steinlach Wiesaz vorbehalten.
3. Beide Hallen können auch für Veranstaltungen im Sinne von Absatz 2 gleichzeitig angemietet werden.

§ 2

Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich der Sporthalle inklusive der Außenanlagen und der Parkplätze.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Halle und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis akzeptieren die Veranstalter, Nutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

1. Die Sporthalle wird von der Kämmerei verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und die Überwachung der technischen Einrichtungen ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.
2. Die laufende Aufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Er sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Gesamtbereiches der Halle inklusive der Außenanlagen und hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Das Hausrecht übt die Kämmerei beziehungsweise eine von der Kämmerei bestellte Person oder der Hausmeister aus. Dies beinhaltet das Recht, Anordnungen zu erteilen. Personen, die solchen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus der Halle oder von den Außenanlagen gewiesen werden.

§ 4

Überlassung für Einzelveranstaltungen bzw. Dauernutzungen

1. Zur Überlassung der Sporthalle für Veranstaltungen sportlicher Art muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden. Dazu ist ein Formblatt zu verwenden, das in der Kämmerei erhältlich ist. Der Antrag soll rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung, gestellt werden. Die Anträge sind zu richten an die Gemeindeverwaltung, Kämmerei, Rathausplatz 1, 72144 Dußlingen.
2. Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung der Sporthalle und deren Einrichtungen gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
3. Die Gebühren und Nebenkosten werden nach der Gebührenordnung erhoben.
4. Bei Terminüberschneidungen hat die Gemeinde Dußlingen das Entscheidungsrecht über die Hallenbelegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt berücksichtigt werden.
5. Die Gemeinde Dußlingen behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (zum Beispiel dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegenden Gründe) an diesem Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
6. Für die regelmäßige Nutzung durch die in § 1 genannten Vereine und Organisationen und Schulen wird von der Kämmerei jährlich ein Benutzungsplan erstellt.
7. Für die Überlassung der Sporthalle zu Übungszwecken beziehungsweise Trainingszwecken gelten die Bestimmungen der Absätze 1 und 5 gleichermaßen.

§ 5

Besondere Pflichten des Veranstalters/Nutzers

1. Soweit für Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen (zum Beispiel GEMA) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter/Nutzer auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen.
2. Der Veranstalter/Nutzer ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden Feuer/Sicherheits/ sowie ordnungs und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Der Veranstalter/Nutzer muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Einstellung des Betriebs verpflichtet, wenn die für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendigen Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

3. Für jede Veranstaltung/Übungsgruppe hat der Veranstalter/Nutzer einen Verantwortlichen des Vereins bzw. der Organisation gegenüber der Kämmerei zu benennen, der während des Betriebs ständig anwesend ist.
4. Jeder Verantwortliche muss vor und nach jedem Aufenthalt in der Sporthalle die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Gegenstände auf Mängel und Schäden überprüfen. Die Prüfung muss in dem im Regieraum ausliegenden Hallenbuch vermerkt werden. Sollte die Prüfung ergeben, dass Mängel und Schäden vor oder nach Nutzung entstanden sind, sind diese im ebenfalls im Regieraum ausliegenden Schadensmeldungsformular aufzuzeichnen. Das Hallenbuch sowie die ausgefüllten Schadensmeldungen werden regelmäßig vom Hausmeister kontrolliert und dieser veranlasst alles Weitere zur Beseitigung der entstandenen Schäden und Mängel. Entstandene Schäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Dieser wird gemäß den Eintragungen im Hallenbuch ermittelt. Wird das Hallenbuch von einem Verantwortlichen nicht geführt, kann die Gemeinde dem Verein beziehungsweise der Übungsgruppe die Nutzung zeitweise oder dauerhaft entziehen.
5. Der Veranstalter/Nutzer hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs beziehungsweise Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten.
6. Die Räume sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Die Reinigung erfolgt unter Anleitung des Hausmeisters und ist so vorzunehmen, dass die Räumlichkeiten am nächsten Morgen nach Vereinbarung wieder genutzt werden können. Die Reinigung kann nach Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung vom Hausmeister beziehungsweise vom Reinigungspersonal der Gemeinde übernommen werden. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung ist die Gemeinde berechtigt, die Einrichtungen mit eigenem Personal auf Kosten des Veranstalters/Nutzers nachzureinigen zu lassen.
7. Aufbauten und Installationen sowie die Ausschmückung und Dekoration der Räumlichkeiten sind nur mit besonderer Genehmigung der Liegenschaftsverwaltung gestattet.
8. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
9. Die Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden. Während des Betriebs müssen alle Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.
10. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, vor, während und nach der Veranstaltung für eine ordnungsgemäße Nutzung auch im Außenbereich, insbesondere des Parkplatzes, zu sorgen. Auch ist der Veranstalter/Nutzer verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Rettungswege auf dem Grundstück sowie die Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der

Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten ständig frei gehalten werden. Der Veranstalter hat die Verkehrssituation vor, während und nach der Veranstaltung ständig zu beobachten und muss bei entsprechenden Verstößen sofort einschreiten.

11. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6

Benutzung des Vertragsgegenstandes/Benutzungszeiten

1. Die jeweilige Halle wird in dem bestehenden, dem Veranstalter/Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter/Nutzer nicht unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Liegenschaftsverwaltung Mängel geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Der jeweilige Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter/Nutzer nur zu dem im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
3. Während den Veranstaltungen beziehungsweise Nutzungen eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister beziehungsweise der Liegenschaftsverwaltung (Formular Schadensmeldungen, ausliegend im Regieraum) unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters/Nutzers beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Vom Veranstalter/Nutzer nicht zu vertretende Mängel sind ebenfalls sofort zu melden.
4. Der Hausmeister öffnet und schließt den jeweiligen Vertragsgegenstand. Soweit es besondere Umstände erfordern, kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
5. Für den Sportbetrieb in der Sporthalle gilt:
 - a) Die Benutzung bleibt von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr sowie Dienstag bis Donnerstag bis 16.00 Uhr vorrangig der Anne Frank Schule vorbehalten.
 - b) Montag bis Donnerstag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie Freitag von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr wird die Halle grundsätzlich den Vereinen/Organisationen zu Lehr/ und Übungszwecken (Training) zur Verfügung gestellt.
 - c) Öffentliche Sportveranstaltungen sind grundsätzlich nur an Samstagen, in den Ferien und an Sonntagen oder Feiertagen zugelassen.
 - d) Der sportliche Übungsbetrieb ist bis spätestens um 22.00 Uhr zu beenden, die Halle ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
 - e) Bei Veranstaltungen in der Sporthalle im Sinne von § 1 Absatz 2 kann der Übungsbetrieb für die erforderliche Zeit von der Gemeinde abgesagt werden.
 - f) Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
6. Besondere Pflichten und Bestimmungen für den Sportbetrieb

- a) Der Hallenboden der Sporthalle darf nur mit gereinigten, nicht abfärbenden Turn/ oder Sportschuhen betreten werden. Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder dunklen Sohlen sind nicht zugelassen.
 - b) Die in der Halle vorhandenen Turngeräte und Spielgeräte stehen den Benutzern zur Ausübung von sportlichen Übungen zur Verfügung. Das Aufstellen und Entfernen der Geräte hat nach Anweisung des Leiters unter größtmöglicher Schonung des Fußbodens und der Geräte zu geschehen. Der Übungsleiter hat die Geräte vor jeder Benutzung auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen. Sie dürfen erst nach seiner Freigabe benutzt werden. Die Geräte sind nach Gebrauch wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen. Außerhalb der Halle ist die Benutzung der im Eigentum der Gemeinde stehenden Turn/ und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig. Im Eigentum der Vereine stehende Turn/ und Sportgeräte können mit Genehmigung der Gemeinde in der Halle untergebracht werden. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Gemeinde selbst den Platz benötigt.
 - c) Eine Nutzung der Halle ist nur mit Übungsleiter zulässig.
 - d) Die Sporthalle verfügt über keinen Tribünenraum. Aus sicherheitsrechtlichen Gründen ist deshalb die Anzahl der Zuschauer zu minimieren.
7. Die Sporthalle ist während der Weihnachts/ Pfingst/ und Sommerferien sowie an Feiertagen (Ausnahme: Turniere oder Wettkampfbetrieb) geschlossen.

§ 7

Haftung, Beschädigung

1. Der Aufenthalt im Gebäude mit sämtlichen Nebenräumen und dem Außenbereich geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung. Dies gilt analog für die auf dem Parkplatz der Halle abgestellten Kraftfahrzeuge.
2. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch die aufsichtsführende Person prüfen zu lassen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
3. Der Veranstalter/Nutzer haftet für die Beachtung aller in Frage kommenden allgemeinen oder für den Einzelfall sich ergebenden besonderen polizeilichen Vorschriften. Hierdurch entstehende Kosten können der Gemeinde nicht in Rechnung gestellt werden. Eine Haftung aus der Überlassung der Räume wird mit Ausnahme der gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin von der Gemeinde nicht übernommen. Sie übernimmt auch keine Haftung für etwa abhanden gekommene oder beschädigte Garderobe und sonstige Gegenstände aller Art einschließlich Wertgegenstände. Ferner wird die Haftung für Personen/ Sach/ und Vermögensschäden, soweit sie nicht auf den gesetzlichen Verpflichtungen als Hauseigentümerin beruhen, ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache seitens der Gemeinde ausgeschlossen. Soweit die Gemeinde von dritten Personen für einen Schaden in Anspruch genommen wird, übernimmt der Veranstalter/Nutzer die Ersatzpflicht, es sei denn, es würde

sich um einen Haftpflichtanspruch handeln, der die Gemeinde aufgrund ihrer gesetzlichen Haftung als Hauseigentümerin berührt. Die der Gemeinde durch die Abwehr von Ersatzansprüchen wegen solcher Schäden, die vom Veranstalter/Nutzer zu vertreten sind, entstehenden Kosten hat der Veranstalter/Nutzer der Gemeinde zurückzuerstatten. Für Schäden am Gebäude, den technischen Einrichtungen, dem Inventar und an den Außenanlagen, die ihm Rahmen der Nutzung des Vertragsgegenstandes entstehen (einschließlich der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten), haftet der Veranstalter/Nutzer. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte verursacht werden. Auf ein Verschulden des Veranstalters/Nutzers kommt es dabei nicht an. Der Veranstalter/Nutzer ist verpflichtet, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung beziehungsweise andere Haftpflichtversicherung abzuschließen, welche die Haftpflichtrisiken im vorstehend genannten Umfang abdeckt.

4. Für sämtliche vom Veranstalter/Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters/Nutzers in den im zugewiesenen Räumen. Der Veranstalter/Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und Räume sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eine davon abweichende Verfahrensweise ist nur in Absprache mit der Liegenschaftsverwaltung beziehungsweise dem Hausmeister möglich. Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, angenommen, dass der letzte Veranstalter/Nutzer den Schaden verursacht hat.

§ 8

Verlust von Gegenständen

1. Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigen privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie den eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich des Gebäudes abgestellten Fahrzeuge.
2. Fundsachen sind dem Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dann dem Fundbüro der Gemeinde Dußlingen übergibt.

§ 9

Ordnungsvorschriften

1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Gebäudes sowie der Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Die Anlagen für Heizung, Ton, Beleuchtung, Lüftung dürfen nur durch den Hausmeister oder durch eine von ihm eingewiesene Person bedient werden.
3. Firmenwerbung und Plakatanschläge im Innenbereich und Außenbereich bedürfen der Genehmigung.

§ 10 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Gebäude während einer Veranstaltung jederzeit zu gestatten.

§ 11 Gebühren und Nebenkosten

Für die Benutzung der Sporthalle und der dazugehörigen Nebenräume (zum Beispiel Regieraum, Umkleiden und Toiletten) werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 12 Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung

1. Zu widerhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
2. Der Bürgermeister oder dessen Beauftragter sind befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) die Einrichtung der Sporthalle und der Außenanlagen beschädigen oder verunreinigen,
 - d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen,
 - e) trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus der Sporthalle und den Außenanlagen zu entfernen und auf Dauer oder zeitlich befristet von dem Besuch oder der Benutzung der Sporthalle mit Außenanlagen auszuschließen. Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.
3. Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter/Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter/Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters/Nutzers durchführen zu lassen.
4. Der Veranstalter/Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter/Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird, insbesondere kann sie ausreichende Bürgschaften verlangen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden am Gebäude oder Zubehör entstehen. Eine angemessene Kautions kann erhoben werden.

	Vom	Anzeige nach § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Benutzungsordnung	23.06.2017	30.06.2017	30.06.2017	01.07.2017